

EMPFEHLUNG DES BEIRATS DER FACHSCHULE FÜR HEILERZIEHUNGSPFLEGE  
AM ITA WEGMAN BERUFSKOLLEG:

ARBEITSZEIT UND VERGÜTUNG VON STUDIERENDEN

Einleitung

Der Beirat der Fachschule für Heilerziehungspflege am IWB möchte mit dieser Empfehlung zur Arbeitszeit und Vergütung von Studierenden einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Ausbildung leisten.

Die nachfolgenden Informationen dienen der Orientierung bei der Vertragsgestaltung und haben ausdrücklich Empfehlungscharakter. Sie erheben keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Einrichtungen können und sollen berücksichtigt werden.

Grundlagen

Die praxisintegrierte Form der 3-jährigen Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger ist eine vollzeitschulische Ausbildung. Im Vergleich zur Ausbildungsform 2+1 (zwei Jahre Schule + ein Jahr Berufspraktikum) sind lediglich die Praxiszeiten anders organisiert.

Der Praktikumsvertrag ist die übliche Form der Vertragsgestaltung in der praxisintegrierten Ausbildung. Arbeitsverträge sind ebenfalls möglich, wenn sie die schulischen Belange vollständig berücksichtigen. Dies gilt im Besonderen für bereits vor der Ausbildung bestehende Arbeitsverträge.

Bei der Vertragsgestaltung sollten Alter, Lebens- und Arbeitspraxis sowie Lebensverhältnisse der Studierenden berücksichtigt werden.

Arbeitszeit

Die Studierenden leisten für ihre Ausbildung einen wöchentlichen Praxisanteil von 19,5 Stunden in der Woche. Insgesamt müssen 2400 Praxisstunden innerhalb der drei Ausbildungsjahre geleistet werden.

Werden Studierende mit einem höheren Wochenstundenanteil beschäftigt, empfehlen wir folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Schulzeit und die Arbeitszeit sollen zusammen im Durchschnitt eine 5-Tage-Woche ergeben. Dies soll den Studierenden 8 freie Tage über den Monat verteilt ermöglichen.

- Bei Beschäftigungen von mehr als 19,5 Wochenstunden sollten die Studierenden für Unterricht und andere schulische Veranstaltungen freigestellt werden. Die Schulzeit wird auf die Arbeitszeit angerechnet.
- Die Freistellung bezieht sich auf die geplante Schulzeit und ist unabhängig vom tatsächlich erteilten Unterricht anzurechnen.
- Die Freistellung gilt für alle schulischen Veranstaltungen – egal welcher Art (Schultage, Blockwoche, Sommerfest etc.).
- Jeder Schultag wird mit einem Fünftel einer 5-Tage-Woche berechnet. Beispiel: Bei einer 40-Stunden-Woche entspricht ein Schultag 8 Stunden anzurechnender Arbeitszeit.
- Die Arbeitszeit sollte für schulische Aufgaben genutzt werden können (z.B. Personenbeschreibung, schriftliche Planungen, Projektdokumentation etc.).
- Die Praxisstellen tragen dafür Sorge, dass die Studierenden nicht unmittelbar vor, während und nach Schultagen in der Praxisstelle arbeiten. Dies bedeutet keine Nachwachen oder Nachtbereitschaften vor und nach einem Schultag oder vor, nach und während eines Schulblocks.
- Wir empfehlen für die Studierenden einen Urlaubsanspruch von 27 – 30 Tagen innerhalb von 12 Monaten zugrunde zu legen.

Als selbstverständlich sehen wir an, dass über unsere Empfehlungen hinaus in den Praxisstellen die arbeitsrechtliche Grundlagen und ggf. die Jugendschutzverordnung eingehalten werden.

### Vergütung

Bei der Vergütung von Studierenden mit Praktikumsverträgen empfehlen wir folgende Grundsätze zu beachten:

- Grundsätzlich sollte die Praxisvergütung insgesamt über den tariflich vereinbarten Vergütungen für das Berufspraktikum liegen oder aber nicht geringer sein.
- Auf die Möglichkeit, bei höherer Vergütung freiwillig Beiträge zur Sozialversicherung zu leisten, soll von der Praxisstelle hingewiesen werden.
- Die persönlichen Umstände der Studierenden sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei älteren Studierenden mit eigenem Haushalt sollte über eine höhere Vergütung nachgedacht werden.
- Erhöhte Anforderungen der Einrichtungsstelle sollten sich auf die Vergütung auswirken.
- Die Einrichtungen sollten den Studierenden die Möglichkeit zur kostenfreien Verpflegung innerhalb der Einrichtung geben. Ist dies nicht möglich, sollte die monatliche Vergütung entsprechend erhöht werden.
- Ein Minimum von 350 Euro monatlich bei Praktikumsverträgen sollte die Ausnahme bilden.

### 8-wöchiges Pflichtpraktikum

Die Studierenden sollten für das 8-wöchige Pflichtpraktikum im 2. Ausbildungsjahr freigestellt werden. Sowohl Studierende mit Arbeitsvertrag als auch Studierende mit Praktikumsvertrag sollten für diesen Zeitraum ihre Bezüge weiter erhalten.